

A A C H E N 0 4 e. V.



S A T Z U N G

02 Oktober 2004

Beinhaltet Änderungen vom 28 Oktober 2004 und vom 26 Nov 2004

„Aachen 04 e.V.“ 52070 Aachen, Alfonsstr. 42

Satzung des AACHEN 04 e.V.

§1 Name, Sitz und das Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 02 OKT 2004 gegründete Verein führt den Namen AACHEN 04 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Aachen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name " AACHEN 04 e.V."
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Der Vereinszweck und Zielsetzung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

a. Der Verein sieht sich den Gedanken

- der deutsch-polnischen Völkerverständigung und dem Abbau von gegenseitigen Vorurteilen,
- der Weiterentwicklung der europäischen Integration
besonders verpflichtet.

b. Der Verein wendet sich im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben an Behörden, Institutionen und an die Öffentlichkeit und strebt eine Zusammenarbeit mit allen interessierten Institutionen und Rechtspersonen sowohl bundes- als auch europaweit.

2. Der Verein ist ein offener Idealverein, der besonders

- die Pflege des Sportes und der Freizeitgestaltung für Jugend und Erwachsene
- die Austausch der Kulturgüter zwischen Polen und Deutschen
- die Pflege der Erbe der polnischen Kultur innerhalb der polnischen Minderheit in Aachen
- die Gewinnung der neuen Freunde der Polen und derer Kultur
- Hilfe zur Selbsthilfe für Bedürftige in EU bezweckt

a. Die Kommission " Sport" ist für die Entwicklung und Durchführung von Projekten im Themenbereich Sport und Freizeitgestaltung zuständig.

Im Wirkungsbereich dieser Kommission ist auch die Volleyballmannschaft „POLOMANNIA“, die als Gründer des Vereins anzusehen ist.

b. Die Kommission "Kultur " ist für die Entwicklung und Durchführung

von entsprechenden Projekten (Musik, Tanz, Konzerte, Veranstaltungen, Kulturpräsentation, etc) zuständig.

In Wirkungsbereich dieser Kommission ist auch die Tanzgruppe, die auch als Mitgründer des Vereins anzusehen ist.

3. Die Ziele des Vereins sollten insbesondere durch;

- Schaffung und Unterhaltung eines Hauses, in dessen Räumen die kulturelle, die Bildungs- und Betreuungsarbeit und Bewirtung der Besucher zu Selbstkosten als Begegnungsstätte betrieben/geleistet wird,
- Teilnahme und Mitwirkung in fremden Projekten die mit den Zielen des Vereins zu vereinbaren sind
- Materielle und ideelle Unterstützung für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen unter Berücksichtigung des Prinzips der Hilfe zur Selbsthilfe (Spendenaktionen, Charity).

- Entwicklung von Projekten und derer Durchführung, die mit den Zielen des Vereins zu vereinbaren sind; z.B. Jugendaustausch, Feriengestaltung für Kinder und Jugendlichen, Seniorenfahrten, Beschaffung/Vermittlung der Möglichkeiten von Heimunterbringung der Senioren mit niedrigen Einkommen, Veranstaltungen in sportlichen, wirtschaftlichen und im gesellschaftlichen Bereich, Betreuung von aus Polen stammenden Studenten an der Aachener Hochschulen/RWTH, Dialog in allen bereichen des gesellschaftlichen Lebens, Initiation der Deutsch-Polnischen Begegnungen und der Gedankenaustausch, Vermittlung bei der Beseitigung von Missverständnissen zwischen den Nachbarnvölkern, etc, erreicht werden.

§3. Die Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- e. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f. Die Inhaber von Vereinsämtern sind i.d.R. ehrenamtlich und eigenwillig tätig.
- g. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung beschlossen werden.

§4 Mitgliedschaft

Ein Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, bei der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Mitgliedsrechten und Pflichten gegeben sind, und die sich mit den satzungsmäßigen Zielen des Vereins identifiziert.

Der Verein hat:

1. aktive Mitglieder

Sie beteiligen sich aktiv an der im Verein betriebenen Aktivitäten und Sportarten.

2. inaktive Mitglieder

Sie beteiligen sich nicht aktiv am Sport. Sie fördern aber die Ziele des Vereins, insbesondere der sportlichen Pflege, und zahlen deshalb Förderbeiträge.

3. Ehrenmitglieder

Sie erhalten ihren Status durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich für den Verein über längere Zeit besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, genießen aber alle Mitgliedsrechte. Ein Mitglied des Vereins kann zum

Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung verleiht die Rechte eines Ehrenmitglieds. Zusätzlich ist der Ehrenvorsitzende zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

4. Fördernde Mitgliedschaft kann jede natürliche Person über 18. Lebensjahre und jede juristische Person erwerben.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums, des Standes und der Anschrift an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und ist bei Ablehnung nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

2. Für Jugendliche ist außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Gibt der Vorstand den Antrag statt, so erhält das Mitglied außer dem Bescheid eine Satzung und die Beitragsordnung.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a) bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten, sofern der Beitrag nicht auf die zweite schriftliche Mahnung umgehend bezahlt wird oder auf einen begründeten schriftlichen Antrag auf Stundung, in besonderen Fällen Erlass, durch den Gesamtvorstand beschlossen worden ist.
 - b) bei einem Verhalten, das den Zielen des Vereins grob zuwider läuft oder die Satzung in erheblicher Form verletzt.Dem Ausschluss muss eine schriftliche Androhung vorausgehen.
Vor einem entsprechenden Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden in ordentlicher Sitzung.
5. Ein Ehrenmitglied kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Gesamtvorstand

§ 8 Vorstand; Vertretung

- 1 Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
3. Vertreter: neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte / Projekte kann der Leiter der jeweiligen Kommission/des jeweiligen Projektes (z.B. Gruppen-Tanz, Volleyball, Charity, Kultur, Rekreation, Sport, Freizeit etc.) intern bevollmächtigt werden.

§ 9 Die Kommissionen

1. Der Vorstand bildet zur Erleichterung und Intensivierung seiner Arbeit thematische Kommissionen. Mitglieder der Kommissionen sollen nach Gesichtspunkten ihrer Sachkompetenz und Willigkeit vom Vorstand berufen werden.
2. Die Kommissionen sind zuständig für die Fortentwicklung der Arbeit des Vereins in Konkreten Initiativen und Projekten.
3. Den Vorsitz in Kommissionen nehmen die Mitglieder des Vorstands oder eine von ihnen berufene Person wahr. Die Kommissionen streben Konsens in ihren Entscheidungen an. Für Entscheidungen der Kommissionen reicht eine einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder. Die Entscheidungen der Kommissionen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden. Gegen die geschlossene Stimmgabe des Geschäftsführenden Vorstands kann keine Mehrheit zustande kommen. Zur Sitzungen können die Kommissionen externe Berater hinzuziehen.
4. Die gebildeten in dessen Rahmen Gruppen/Mannschaften können eigenen, vom Vorstand gebilligten Name benutzen.
5. Den Mitgliedern der Verein wird empfohlen, die Arbeit der Kommissionen und die Durchführung des einzelnen Projektes in anständiger Weise zu unterstützen.

§ 10 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands (§27 BGB)

1. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
3. Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

§ 11 Vorstand ; Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand (max. 10 Personen) besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Geschäftsführer,
- e) dem Leiter den jeweiligen Kommissionen/des Projektes,
- f) dem Pressewart.
- g) dem Schriftwart.

Zusätzlich zu den Vorstandsmitgliedern mit den oben genannten Funktionen darf höchstens ein Mitglied aus jeder Sport-Mannschaft in den Gesamtvorstand gewählt werden.

2. Der Vorstand sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten jeweils alleine den Verein gemäß § 26 II BGB.

- a. Er bleibt solange im Amt, bis
 - ein Entlastung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vorliegt
 - ein neuer Vorstand gewählt ist
 - ordentliche Übergabe der Unterlagen und vollständige Information über die laufende Rechtsgeschäfte dem neu gewählten übergeben worden sind. Sachgemäße Übergabe ist schriftlich zu verfassen und von den Teilnehmern der Übergabe zu bestätigen.

b. Eine Wiederwahl ist zulässig

c. Nur Vereinsmitglieder können ein Vorstandsamt bekleiden. Mit dem Ende einer Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

3. Der Kassenwart zieht die Beiträge ein und bezahlt nach Genehmigung durch den Vorstand die anfallenden Rechnungen und Kosten.

4. Der Pressewart ist für die vereinsinterne/externe Informationen verantwortlich.

5. Die weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in einem Aufgabenverteilungsplan durch den Gesamtvorstand festgelegt.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass alle Mitglieder des Gesamtvorstandes dem Verein gegenüber die gleiche Verantwortung tragen.

6. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstand. Dazu ist eine Einladung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung erforderlich. Die Einladung ist schriftlich, in Textform oder, sofern das Mitglied des Gesamtvorstandes eine elektronische Mailadresse angegeben hat, auch per E-Mail zulässig.

7. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den ersten, im Falle einer Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist berechtigt, beim ersten oder im Falle der Verhinderung beim zweiten Vorsitzenden die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des zu behandelnden Antrages zu verlangen.

8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit.

Ein Antrag ist nur bei Mehrheit angenommen, bei Stimmgleichheit aber abgelehnt.

9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem sich Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenden und mindestens die gefassten Beschlüsse ergeben müssen. Die Tagesordnung ist als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

10. Der Gesamtvorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

11. Vorstand und Gesamtvorstand stellen sich jedem 2-ten Jahr zur Wahl.

12. Wählbar sind alle Vollmitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; die Vertreter der Jugendmannschaften dürfen jünger sein.

13. Der Verein erstattet den Mitgliedern des Vorstandes die tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, wobei die Aufwendungen einzeln abzurechnen sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

A. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

B. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem sich Tag und Ort der Versammlung, die Anwesenendenliste und mindestens die gefassten Beschlüsse ergeben müssen. Die Tagesordnung ist als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

C. Anordnungen

1. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Stimmabgabe außerhalb der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Die Abstimmung erfolgt in offener Wahl, es sei denn, dass fünf anwesende stimmberechtigte Mitglieder schriftliche geheime Wahl beantragen.

5. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt, außer im Fall des §12 Ziffer 9 Satz b, c, d.), durch den Vorstand. Dazu ist eine Einladung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erforderlich.

Die Einladung ist schriftlich, in Textform oder, sofern das Mitglied eine elektronische Mailadresse angegeben hat, auch per E-Mail zulässig.

6. Den Vorsitz führt der erste, und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Danach wählt die Versammlung einen Leiter.

7. Alljährlich findet bis zum 31. Mai mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Diese beschließt über folgende Punkte:

a) Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,

b) Entlastung des Vorstandes und Gesamtvorstandes,

c) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,

d) den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr und die Genehmigung der außerordentlichen Ausgaben,

e) Festsetzung der Beiträge,

f) sonstige Punkte der Tagesordnung und Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung werden dann behandelt, wenn sie mindestens vier Tage vorher beim Vorstand eingehen oder sich über 50% der anwesenden Stimmberechtigten für die Behandlung dieser Anträge aussprechen.

8. Beschlüsse über

- a) den Beitritt/Austritt zu/aus Verbänden,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Grundstücksangelegenheiten, Aufnahme von Krediten,
- d) Beantragte Änderungen/Ergänzungen der Satzung

sind mit der Einladung zur Versammlung wörtlich bekannt zu geben.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- a) wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält und deswegen einberuft,
- b) wenn zwischen zwei Jahreshauptversammlungen mehr als zwei funktionstragende Vorstandsmitglieder zurücktreten,
- c) wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Anträge beim Vorstand schriftlich beantragen.
- d) Gegenstand der Anträge kann auch die Abwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder sein. Für die Abwahl sind 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder und gleichzeitig die einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§13 Geschäftsführer

1. Der Vorstand beruft aus seiner Mitte den Geschäftsführer, dessen Tätigkeit bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Vereinszwecke und der Verwaltung des Vereinsvermögens er überwacht.
2. Er hat Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
3. Der Geschäftsführer unterrichtet den Vorstand umgehend über alle wichtigen Vorgänge. Darüber hinaus ist er verpflichtet, jedem Vorstandmitglied jederzeit über die Geschäfte des Vereins Auskunft zu erteilen.
4. Der Geschäftsführer hat rechtzeitig seinen Etatvorschlag für das jeweilige bevorstehende Geschäftsjahr aufzustellen und spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des neuen Geschäftsjahres über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung muss den Rechnungsprüfern des Vereins nachvollziehbar sein.
5. Der Geschäftsführer ist den Rechnungsprüfern zu jederzeitiger und vollständiger Auskunft verpflichtet.

§14 Kassenprüfer /Rechnungsprüfer

1. Die Kassenprüfer (insgesamt 2) werden jährlich gewählt.
2. Das Amt des Kassenprüfers kann höchstens zwei Jahre in Folge durch dieselbe Person besetzt werden.
3. Die Kassenprüfer haben alle Rechte, die erforderlich sind, um eine ordentliche Führung der Kassengeschäfte zu gewährleisten. Dazu gehören nach Vorankündigung auch Zwischenprüfungen.
4. Sie erstatten zu jeder Jahreshauptversammlung über Kassenstand und Kassenführung Bericht. Bei besonderen Anlässen sind sie berechtigt, vom Vorstand zur Prüfung der Kasse die Beziehung eines externen Sachverständigen zu verlangen.

§15 Vereinsmittel

Die Vereinsmittel sind nur zur Förderung der Ziele der Satzung zu verwenden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zielen der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung muss eine Niederschrift angefertigt werden, welche vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben und durch die nächste Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§17 Ordnungen; Anlagen

Weitere Einzelheiten werden in Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§18 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder übersteigt (keine Mitgliedsbeiträge) an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und Freizeitgestaltung der Jugend zu verwenden hat.

a) Anträge auf Auflösung sind allen Mitgliedern vier Wochen vor der einberufenen Sitzung bekannt zu geben.

b) Die Auflösung des Vereins und die Verwendung von Vereinsvermögen ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig. Für diese Beschlüsse ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Aachen, 02 Oktober 2004
Aachen, 28 Oktober 2004
Aachen, 26 November 2004

Die Satzung wurde errichtet am 02 Oktober 2004, und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28 Oktober 2004 geändert, und durch Beschluss aller Mitglieder am 26 November 2004 geändert.

Der Vorstand - aachen04 e.V